VERORDNUNG (EWG) Nr. 1165/87 DER KOMMISSION

vom 28. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter, insbesondere zur Beimischung in Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3790/85 (2), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1093/87 (4), bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die von der Interventionsstelle zum Verkauf gestellte Butter eingelagert worden sein muß. Damit das Programm fortgesetzt werden kann, sollte dieser Zeitpunkt vorgezogen werden. Die den Marktbeteiligten gemachten Angebote würden dann auch Butter mit verschiedenem Milchfettgehalt betreffen. Im Fall der Denaturierung der gekauften Butter empfiehlt es sich, nur solche Butter zum Verkauf zu stellen, deren Milchfettgehalt unter 82 % liegt.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 wird wie folgt geändert:

— Das Datum „1. Januar 1984" wird durch das Datum „1. Juli 1984" ersetzt;

— der nachstehende Unterabsatz wird angefügt:

„Bei Anwendung von Titel IVa wird nur Butter verkauft, deren Milchfettgehalt weniger als 82 % beträgt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 22. 4. 1987, S. 14.